

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2025; Vorlage Nr. 3756.5 (Laufnummer 18021)

Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen

Vom 30. Januar 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **613.19**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. h der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [613.19](#), Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹⁾ Für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen werden vorgezogene Budgetkredite von 243 Millionen Franken für das Jahr 2026 und 255 Millionen Franken für das Jahr 2027 genehmigt.

¹⁾ [BGS111.1](#)

²⁾ [BGS611.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

Zug, 30. Januar 2025

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am